



# Schenkungsvereinbarung

zwischen

**der Berner Chemischen Gesellschaft**

und dem

**Staatsarchiv des Kantons Bern, Falkenplatz 4, Postfach, 3001 Bern**

über die

**Erhaltung und Benutzung des Vereinsarchivs**

Berner Chemische Gesellschaft (BCG)

- Art. 1 Diese Vereinbarung bezweckt die Erhaltung des Vereinsarchivs Berner Chemische Gesellschaft (hiernach: «das Vereinsarchiv») im Sinne einer Massnahme des Kulturgüterschutzes.
- Art. 2 Die Berner Chemische Gesellschaft übergibt dem Staatsarchiv des Kantons Bern das Vereinsarchiv zur dauernden Aufbewahrung als Schenkung.
- Art. 3 Das Staatsarchiv sorgt im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten für eine sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung des Vereinsarchivs. Das Staatsarchiv wird die ihm übergebenen Unterlagen sichten, bewerten und erschliessen. Nicht archivwürdige Unterlagen können kassiert werden.
- Art. 4 Das Staatsarchiv wird die bei ihm aufbewahrten Archivalien für die Öffentlichkeit zur Verfügung halten und für die Benützung zugänglich machen. Das Vereinsarchiv ist für die Archivbenützerinnen und Archivbenützer im Rahmen der Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung und des Benützungsreglements des Staatsarchivs zugänglich.
- Art. 5 Unterlagen, welche jünger sind als dreissig Jahre, sind für die Einsichtnahme gesperrt. Die Frist beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen. Über Ausnahmen entscheidet das Staatsarchiv des Kantons Bern. Ihm stehen die Kompetenzen zu, die bei den Akten des Kantons von der verantwortlichen Behörde wahrgenommen werden.
- Art. 6 Dem jeweils aktuellen Vorstand der Berner Chemischen Gesellschaft (BCG), bestehend aus einer /-m Präsidentin/Präsidenten, einer/-m Kassiererin/Kassier und einer/-m Sekretärin/Sekretär ist die Einsicht in alle Unterlagen zu jedem Zeitpunkt und in jedem Fall zu gewähren.
- Art. 7 Die/der Donator/-in beziehungsweise die/der aktuelle Präsident/in informiert das Staatsarchiv bei Änderungen ihrer Kontaktangaben und auch bei der Wahl einer/-s neuen Präsidentin/Präsidenten, einer/m neuen Kassiererin/Kassier oder einer/-m neuen Sekretärin/Sekretär.
- Art. 8 Alle Rechte an den Archivalien, die dem Staatsarchiv geschenkt wurden, gehen mit der Schenkung an das Staatsarchiv über.
- Art. 9 Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Bern.

Ort und Datum: Bern, 18. 1. 2023

Bern, den 21. Dezember 2022

**Bernische Chemische Gesellschaft**  
Präsidentin

**Staatsarchiv des Kantons Bern**  
Staatsarchivarin

Natalie Banerji  
Prof. Dr. Natalie Banerji

B. Barbara Studer  
Dr. Barbara Studer